

Marktgemeinde Nußdorf-Debant



Hermann Gmeiner-Straße 4  
9990 Nußdorf-Debant  
Bezirk Lienz/Österreich

Tel. ++43 (0) 4852/62222  
Fax ++43 (0) 4852/62222-75  
marktgemeinde@nussdorf-debant.at  
www.nussdorf-debant.at

UID: ATU 41406000  
DVR: 0418790

# KUNDMACHUNG

## Erlassung Bebauungsplan Entwurfsauflage

Aktenzeichen: 031-2/2023-Bebauungsplan 75 A  
Amtstafel: Nußdorf-Debant

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 zu Tagesordnungspunkt 8a) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten **Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes** im Bereich der Grundstücke .21, .22, 21, 23/4, 55/1, 55/2, 56, 58/1, 58/2, 59/1, 902 und 905, alle KG Obernußdorf, vom 22.03.2024, GZl. 2704ruv/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die **4-wöchige Auflage** erfolgt

**vom 28.03.2024 bis einschließlich 25.04.2024.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in seiner Sitzung am 26.03.2024 zu Tagesordnungspunkt 8a) gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .21, .22, 21, 23/4, 55/1, 55/2, 56, 58/1, 58/2, 59/1, 902 und 905, alle KG Obernußdorf, gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.**



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)

Angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: